

# ZBB 2008, 421

## BGB § 280 Abs. 1 Satz 1

### Zur Bankenhaftung für einen erkennbaren Wissensvorsprung

OLG München, – v. 07.08.2008 – 19 U 5775/07, WM 2008, 1969

#### Leitsätze:

1. Das Kreditverwendungsrisiko trifft grundsätzlich den Darlehensnehmer. Wenn die beabsichtigte Kreditverwendung auch für den Darlehensnehmer ohne weiters erkennbar sehr riskant ist, muss die Bank nicht mehr ungefragt über weitere Einzelheiten aufklären.
2. Eine Bank kann grundsätzlich davon ausgehen, dass ihr Darlehensnehmer bereits von seinem Geschäftspartner über das Kreditverwendungsrisiko aufgeklärt worden ist.
3. Das Berufungsgericht kann jedenfalls dann ohne Wiederholung der Beweisaufnahme zu einer anderen rechtlichen Beurteilung der Beweisaufnahme kommen als das Landgericht, wenn es dabei vom selben Beweisergebnis ausgeht wie das Landgericht.

---

ZBB 2008, 422

4. Ob die Bank einem Kunden Zweifel an der Kreditwürdigkeit eines anderen Kunden mitteilen dürfte, kann offen bleiben.